

## **Richtlinie für die Vereinbarung von Baumpatenschaften zwischen der Gemeinde und Bürgern/-innen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Baumpatenschaftsrichtlinie)**

### 1. Zielsetzung der Richtlinie

- 1.1 Die Straßenbäume sind für Glienicke/Nordbahn ortsbildprägend. Zur Erhaltung des grünen Ortscharakters kommt ihrem Erhalt und ihrer Pflege eine besondere Bedeutung zu.
- 1.2 Die Entwicklung, der Erhalt und die Erneuerung des Straßenbaumbestands ist Aufgabe der Gemeinde und im Straßenbaumkonzept der Gemeinde festgeschrieben. Durch ein bürgerschaftliches Engagement im Rahmen einer Baumpatenschaft kann dabei eine wesentliche Unterstützung geleistet werden. In dieser Richtlinie werden die Obliegenheiten der Gemeinde und einzelnen Bürger/-innen bei Baumpatenschaften geregelt.

### 2. Nominierung von Baumpaten/Baumpatinnen

- 2.1 Jeder Bürger und jede Bürgerin aus Glienicke/Nordbahn kann im Rahmen dieser Richtlinie auf eigenen Antrag eine Patenschaft für einen oder mehrere Straßenbäume in Glienicke übernehmen.
- 2.2 Um Baumpate/Baumpatin zu werden, wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, vertreten durch den Bürgermeister, und interessierten Glienicker Bürger/-innen abgeschlossen.
- 2.3 Die Baumpatenschaftsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Kündigungsfrist gekündigt werden.

### 3. Inhalt der Baumpatenschaftsvereinbarung

- 3.1 In der Baumpatenschaftsvereinbarung verpflichtet sich der Baumpate/die Baumpatin zu folgenden regelmäßigen Verrichtungen:
  - Lockerung des Erdreichs auf der Baumscheibe im Bereich unterhalb der Krone ohne Beschädigung der Baumwurzeln, um die Wasseraufnahme und Durchlüftung des Bodens zu verbessern,
  - Bewässerung der Baumscheibe insbesondere bei anhaltender großer Hitze und Trockenheit,
  - Entfernen von Unrat aus der Baumscheibe,
  - Benachrichtigung der Gemeindeverwaltung/Baumschutz bei Schäden und Missständen am Straßenbaum und im Bereich der Baumscheibe,
  - sofern gewünscht, Bepflanzung bzw. Besamung der Baumscheibe unter Berücksichtigung der Größe und Beschattung nach ökologischen Gesichtspunkten und mit heimischen Blütenpflanzen.

### 3.2 Folgenden Regelungen sind dabei einzuhalten:

- Schnitтарbeiten am Straßenbaum sind nicht zulässig.
- Düngung und Pestizideinsatz sind nicht erlaubt.
- Die eventuelle Bepflanzung/Besamung der Baumscheibe ist mit dem laut Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn § 2 zuständigen Reinigungspflichtigen für den betreffenden Straßenabschnitt abzustimmen.
- Die Bepflanzung/Besamung darf zu keiner Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer führen.
- Einzäunungen und Aufbauten (z.B. Steine, Pflanztröge) sind nicht zulässig.

#### 4. Mögliche Unterstützung durch die Gemeinde

- 4.1 Baumpaten/-innen werden von der Gemeinde bei ihrer Tätigkeit beraten und unterstützt.
- 4.2 Baumpaten/-innen erhalten auf Wunsch Saatgut (insektenfreundliche Blühhmischung) für einen eventuell im Bereich der Baumscheibe anzulegenden Blühstreifen.
- 4.3 Auf Wunsch erhält der Baumpate/die Baumpatin ein Schild "Ich werde von einem Baumpaten/einer Baumpatin /Baumpatin gepflegt", das ohne Beschädigung des Baumes an diesem befestigt werden kann.

#### 5. Rechtsvorschriften

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt unabhängig von einer Baumpatenschaft in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Glienicke/Nordbahn, den 26.01.2022

  
Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister